

- a) aus hiesländischem Grundbesitz, wenn selbiger mit mindestens 20 Steuer-einheiten besetzt ist,
 - b) aus hiesländischem Gewerbebetriebe,
 - c) aus einem Dienst- oder Pensionsverhältnisse nach Vorgabe des §. 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870.
- 3) juristische Personen, Vereine und Genossenschaften wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und aus hiesländischem Grundbesitz.

§. 3.

Hiervon finden folgende Ausnahmen statt:

- 1) Der regierende Fürst ist in Ansehung seines gesammten Einkommens, soweit selbiges nicht aus hiesländischem, der Grundsteuer unterworfenen Grundbesitz stammt, von der Einkommensteuer befreit, ingleichen die Mitglieder des Fürstlichen Hauses in Ansehung ihrer Wohnungen.
- 2) Einwohner des Fürstenthums bleiben wegen des Einkommens aus ihrem außerhalb des Deutschen Reiches belegenen Grundeigenthume von der Klassen- und Einkommensteuer frei, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums in dem betreffenden Staate einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 4.

Von der Klassensteuer im Besonderen sind befreit:

- 1) Die zur ersten Stufe (§. 5) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ihr sechzigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
- 2) Personen, welche wegen Armuth oder in Ermangelung eines eigenen Einkommens Steuern zu bezahlen nicht im Stande und deshalb auch von Gemeindeforderungen freizulassen sind;
- 3) alle zur Friedensstärke des Heeres gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes im Betreff ihrer Wohnungen und sonstigen Dienstbezüge;
- 4) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegzeiten zum Heeresdienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
- 5) alle Offiziere, Militärärzte und Beamte der Militärverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht worden sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande bestimmter Festungen gehören;